

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

15.07.11	Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 74 HmbStVollzG)	105
15.07.11	Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 74 HmbJStVollzG)	106
15.07.11	Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 54 HmbUVollzG)	106
26.07.11	Aktenordnung der Behörde für Justiz und Gleichstellung (AktO-JB)	107
01.08.11	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen	108
09.08.11	Vollzug des § 92 Ziffer 4 des Gerichtskostengesetzes in Verkehrssachen	108
15.08.11	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	109
18.08.11	Abgabe von Urkunden der Notarinnen und Notare an das Staatsarchiv	109

Bekanntmachungen

10.08.11	Stellenausschreibung	109
----------	----------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Besondere Sicherungsmaßnahmen (zu § 74 HmbStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4434-032.05)
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 49/2011 vom 15. Juli 2011 (Az. 4434-032.05)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

2.1 Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls des Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können. Während der Dauer einer Fesselung an die Bettstatt sind die Gefangenen grundsätzlich ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen (Sitzwache). Für die Beaufsichtigung soll möglichst eine nicht an der Fesselung beteiligte Person eingesetzt werden. In Ausnahmefällen darf von einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung abgewichen werden, wenn die unmittelbare Anwesenheit einer/eines Bediensteten die Verringerung des Erregungszustandes behindern würde. Die Abweichungen sind aktenkundig zu machen.

2.2 In Abweichung von § 75 Absatz 4 und der Berichtspflicht nach der Allgemeinen Verfügung zu § 104 ist eine Fesselung an die Bettstatt dem Strafvollzugsamt binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.

3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) in einem wasserlosen Haftraum über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (zu § 74 HmbJStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 114/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4434 – 032.05)
 AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 50/2011 vom 15. Juli 2011 (Az. 4434-032.05)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- 2.1 Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls des Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fuß-fesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können. Während der Dauer einer Fesselung an die Bettstatt sind die Gefangenen grundsätzlich ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen (Sitzwache). Für die Beaufsichtigung soll möglichst eine nicht an der Fesselung beteiligte Person eingesetzt werden. In Ausnahmefällen darf von einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung abgewichen werden, wenn die unmittelbare Anwesenheit einer/eines Bediensteten die Verringerung des Erregungszustandes behindern würde. Die Abweichungen sind aktenkundig zu machen.

- 2.2 In Abweichung von § 75 Absatz 4 und der Berichtspflicht nach der AV zu § 104 ist eine Fesselung an die Bettstatt dem Strafvollzugsamt binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.
3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) in einer wasserlosen Zelle über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 114/2009 vom 22. Oktober 2009.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (zu § 54 HmbUVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 168/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.07)
 AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 51/2011 vom 15. Juli 2011 (Az. 4434-032.05)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- 2.1 Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls der Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Untersuchungsgefan-

genen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können. Während der Dauer einer Fesselung an die Bettstatt sind die Gefangenen grundsätzlich ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen (Sitzwache). Für die Beaufsichtigung soll möglichst eine nicht an der Fesselung beteiligte Person eingesetzt werden. In Ausnahmefällen darf von einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung abgewichen werden, wenn die unmittelbare Anwesenheit einer/eines Bediensteten die Verringerung des Erregungszustandes behindern würde. Die Abweichungen sind aktenkundig zu machen.

- 2.2 In Abweichung von § 55 Absatz 4 und der Berichtspflicht nach der Allgemeinen Verfügung zu § 90 ist eine Fesselung an die Bettstatt dem Strafvollzugsamt binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Untersuchungsgefangenen getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.
3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) in einem wasserlosen Haftraum über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 168/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.07).

Aktenordnung der Behörde für Justiz und Gleichstellung (AktO-JB)

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 47/2011 vom 26. Juli 2011 (Az. 1454/71)

I.

Die Aktenordnung der Justizbehörde (AktO-JB) vom 01. Januar 2009 (AV der Justizbehörde Nr. 28/2008 – HmbJVBL Nr. 9/2008, Seite 72), zuletzt geändert durch die AV Nr. 67/ 2010 (HmbJVBL Nr. 1/2011, Seite 17) wird wie folgt geändert.

1.

In der Anlage (zu Ziffer I) werden auf dem Deckblatt die Worte „Justizbehörde Hamburg“ durch „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

2.

In der Überschrift des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 2 der Anlage (zu Ziffer I) wird das Wort „Justizbehörde“ durch „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

3.

Bei Punkt 1.1.2 wird das Wort „Justizbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

4.

Bei Punkt 1.3.1 wird im ersten Satz das Wort „Justizbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

Der bisherige zweite Satz wird gestrichen und ersetzt durch den Satz „Die Zulassung von gesonderten Registraturen nach einem für diese Akten erstellten weiteren Aktenplan bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung.“

5.

Bei Punkt 2.1.5 wird das Wort „Justizbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

6.

Bei Punkt 3.2.2 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

7.

Bei Punkt 4.1.2 entfallen die beiden Spiegelpunkte „z.d.A.“ und „wgl.“. Neu eingefügt wurde der Spiegelpunkt

- wgl. – (weglegen),
wenn die Angelegenheit abschließend bearbeitet worden ist; Wiedervorlagen des Verfügenden werden –soweit technisch möglich- gelöscht.

8.

Bei Punkt 6.2.2 wird das Wort „Justizbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

II.

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Ab dem In-Kraft-Treten ist ausschließlich die beigefügte Anlage * (zu Ziffer I) Aktenordnung der Behörde für Justiz und Gleichstellung anzuwenden, frühere Fassungen werden aufgehoben.

Die Aktenordnung der Behörde für Justiz und Gleichstellung wird in der durch diese Allgemeine Verfügung geänderten Fassung (Stand: 01.08.2011) als PDF-Datei im Intranet der Justiz eingestellt.

* Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden. Die Neufassung wird als elektronisches Dokument im Intranet veröffentlicht.

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 48/2011 vom 01. August 2011 (Az. 5300/7)

1.) Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt

- 1.1 der/die Präsident/in des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude
- 1.2 der/die Präsident/in des Landgerichts für das Strafjustizgebäude
- 1.3 der/die Präsident/in des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude
- 1.4 die jeweiligen Direktorinnen/Direktoren der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Bergedorf, Barmbek, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie den dazugehörigen Anmietungen
- 1.5 der/die Direktor/Direktorin des Amtsgerichts St.Georg für die Diensträume am Lübeckerdamm 4 (Haus der Gerichte)
- 1.6 der/die Präsident/in des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
- 1.7 der/die Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwältin für die Diensträume im Gorch-Fock-Wall 15-17
- 1.8 der/die Leitende Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 50 und 100
- 1.9 der/die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Diensträume im Klosterwall 7
- 1.10 der Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung für die Gebäude Dammtorwall 9-13, Caffamacherreihe 20 und Drehbahn 36
- 1.11 der/die Präsident/in des Landessozialgerichts für die Diensträume im Kapstadtring 1.

Für Justizgebäude, in denen Angehörige mehrerer Gerichte und Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat der/die zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Justizbediensteter ein Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten im Gebäude.

2.) Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch

die Anordnungen von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten.

Soweit eigene Kräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist – sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht - über die Behörde für Justiz und Gleichstellung bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei – zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Behörde für Justiz und Gleichstellung bei erkannten Gefahrenlagen zu informieren.

Strafanträge wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden werden von der Behörde für Justiz und Gleichstellung gestellt.

- 3.) Der/die Hausrechtsinhaber/in ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude.
- 4.) Der/die Haurechtsinhaber/in entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung (MittVw. Nr. 8/1999) anzuwenden.
- 5.) Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung zu unterrichten.
- 6.) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. §176 GVG wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.
- 7.) Diese Verfügung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nr. 26/2008 der Justizbehörde vom 01. September 2008 – HmbJVBl. Nr. 9, S. 71ff. – aufgehoben.

Vollzug des § 92 Ziffer 4 des Gerichtskostengesetzes in Verkehrssachen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 52/2011 vom 09. August 2011 (Az. 5450/4/1-1)

Die Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 27/58 vom 14.08.1958 (HmbJVBl. S. 20) wird aufgehoben.

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 53/2011 vom 15. August 2011 (Az. 3831/1/5)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBl. 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 27/2011 vom 10. Mai 2011 (Az. 3831/1/5)

I.

Die AV wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
4. In Anlage 2 Spalte 2a wird die Überschrift „Ort der Beurkundung“ durch „Ort des Amtsgeschäfts“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Abgabe von Urkunden der Notarinnen und Notare an das Staatsarchiv

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 54/2011 vom 18. August 2011 (Az. 3831/3)

1. Die Notarinnen und Notare können die Urkunden, die sie nach Maßgabe der im Satz 3 aufgeführten Merkmale für archivwürdig halten, 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Urkunden entstanden sind oder in dem sie zur Abwicklung des Urkundsgeschäfts nicht mehr benötigt werden, unter Beifügung einer entsprechenden Aufstellung an das Staatsarchiv abgeben. Die Abgabe der Urkunden ist in der Urkundenrolle jeweils in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Archivwürdig sind:

- a) Urkunden, deren Inhalt für die Erkenntnis von staats-, sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Zuständen und Ereignissen von allgemeiner Bedeutung ist;
- b) Urkunden über Rechtsvorgänge, an denen hervorragende Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Firmen und sonstige Unternehmen beteiligt waren;
- c) Urkunden, die für die Besitz- und Rechtsverhältnisse oder die Verwaltung des Bundes

(Reiches), eines Landes – insbesondere der Freien und Hansestadt Hamburg –, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgesellschaften und Stiftungen von erheblicher Bedeutung sind;

- d) Urkunden über Verfahren, denen althamburgisches Landesrecht (aus der Zeit vor 1900) zugrunde liegt.
Das Staatsarchiv hat die abgegebenen Urkunden der Notarin bzw. dem Notar auf Verlangen jederzeit herauszugeben.

2. Uneröffnete Erbverträge einschließlich der nach § 9 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 17.01.2001, HmbJVBl. 2001, S. 13, zuletzt geändert durch AV vom 26.05.2011, HmbJVBl. 2011, S. 83, zu führenden Erbvertragsverzeichnisse oder der zu sammelnden Abschriften der Benachrichtigungsschreiben sind von der Aufbewahrung beim Staatsarchiv nach Nr. 1 ausgeschlossen. Diese Urkunden, Verzeichnisse und Abschriften haben die Notarinnen und Notare selbst aufzubewahren. Hierbei ist die in Satz 1 genannte Allgemeine Verfügung zu beachten.
3. Die Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 29/1964 vom 30. Dezember 1964 (JVBl. 1965, S. 17) wird aufgehoben.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 10. August 2011 (Az. 3830/11/10E)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine Notarin bzw. einen Notar mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 21. September 2011 zu richten an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizverwaltungsamt (J 21/21)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

